

16 U 57/09
15 C 246/08
Amtsgericht Waldbröl

Beglaubigte Abschrift



EINGEGANGEN

14. Dez. 2009

Erl. *Woz*

Oberlandesgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED] Europe S.A., Direktion für Deutschland, vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden, [REDACTED],
Beklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED],

g e g e n

Firma Autovermietung [REDACTED] & Co.KG, vertreten durch die persönlich
haftende Gesellschafterin, die [REDACTED], diese vertreten durch den
Geschäftsführer [REDACTED],
Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED],

hat der 16. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Jennissen, die Richterin am
Oberlandesgericht Appel-Hamm und den Richter am Oberlandesgericht Manteufel

09.12.2009

beschlossen:

Die Beklagten ist des eingelegten Rechtsmittels der Berufung verlustig und hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen, nachdem sie ihre Berufung gegen das am 20.07.2009 verkündete Urteil

des Amtsgerichts Waldbröl (15 C 246/08) zurückgenommen hat.

Dieser Beschluss ergeht nach § 516 Abs. 3 ZPO.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 957,57 EUR festgesetzt.

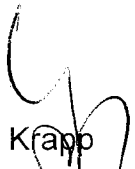
Der Verkündungstermin vom 16.12.2009 wird aufgehoben.

Jennissen

Appel-Hamm

Manteufel

Beglaubigt



Krapp

Justizhauptsekretärin



15 C 246/08

Abschrift



Verkündet am 20.07.2009

Schmitz
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht Waldbröl
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

EINGEGANGEN

24. Juli 2009

Erl. *fu*

In dem Rechtsstreit

der Fa. Autovermietung [REDACTED] GmbH & Co. KG, vertr. d. d. pers. haft.
Gesellschafterin, die Fa. [REDACTED], diese vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn [REDACTED],
Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED]

g e g e n

die A [REDACTED], Direktion für Deutschland, diese vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden, [REDACTED] [REDACTED],
Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Waldbröl
auf die mündliche Verhandlung vom 22.06.2009
durch die Richterin Kämpfer

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 957,57 Euro nebst Zinsen daraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.11.2008 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu $\frac{1}{4}$ und die Beklagte zu $\frac{3}{4}$.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des insgesamt vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Mietwagenkosten, die infolge eines Verkehrsunfalls angefallen sind.

Am 06.10.2008 gegen 9 Uhr ereignete sich in Windeck zwischen einem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeug und dem Pkw Ford Galaxy (Van) des Zeugen [REDACTED] ein Verkehrsunfall. Der Pkw des Zeugen [REDACTED] wurde beschädigt. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstrittig. Der Zeuge [REDACTED] mietete bei der Klägerin am Unfalltag für den Zeitraum vom 06.10.2008 bis zum 16.10.2008 und damit für die Dauer von 10 Tagen einen Pkw VW Multi Van als Ersatzfahrzeug an. Dafür stellte die Klägerin 1.885,39 Euro brutto nach dem sogenannten „Unfallersatztarif“ in Rechnung. Die Beklagte zahlte auf die geltend gemachten Mietwagenkosten 478,93 Euro.

Der Zeuge [REDACTED] trat am 06.10.2008 seine Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte aus dem Verkehrsunfallereignis hinsichtlich der Mietwagenkosten erfüllungshalber an die Klägerin ab. Für den genauen Inhalt dieser Vereinbarung wird auf die zu den Akten gereichte Kopie der Erklärung verwiesen (Bl. 10 d.A.).

Die Klägerin begehrt Zahlung von 1.244,87 Euro als noch ausstehende

Mietwagenkosten. Sie macht nicht die Differenz zwischen dem Rechnungsbetrag und dem bereits gezahlten Betrag geltend, sondern beschränkt die Klage auf die nach ihrer Ansicht erstattungsfähigen Kosten (Berechnung Bl. 3 und 6 d.A.).

Die Klägerin behauptet, eine anderweitige, günstigere Anmietung sei dem Zeugen [REDACTED] nicht möglich gewesen. Der Zeuge verfüge nicht über eine Kreditkarte. Der Normaltarif sei ohne Kreditkarte bei anderen Anbietern nicht erhältlich. Hierzu verweist sie auszugsweise auf die AGB der Firma Sixt. Auch eine angemessene Sicherheitsleistung habe der Zeuge [REDACTED] nicht erbringen können. Das verunfallte Fahrzeug unterfalle mindestens der Mietwagengruppe 7. Das Ersatzfahrzeug sei zugestellt worden und durch eine weitere Fahrerin, die Ehefrau des Zeugen [REDACTED], genutzt worden. Die Klägerin ist der Ansicht, die Schwacke-Liste könne zur Berechnung der erforderlichen Mietwagenkosten als geeignete Grundlage herangezogen werden. Die Erhebung des Fraunhofer-Instituts sei dagegen hierfür ungeeignet, da eine reale Wiedergabe des örtlichen Mietwagen-Markts nicht stattfindet.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.244,87 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.11.2008 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Klägerin habe den Zeugen [REDACTED] nicht auf die Verfügbarkeit eines günstigeren Normaltarifs hingewiesen und nicht darüber aufgeklärt, dass es bei der Erstattung mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung möglicherweise Probleme gebe. Da sich die Klägerin gegenüber dem Zeugen schadensersatzpflichtig gemacht habe, könne sie nun nicht nach der Abtretung einen Betrag geltend machen, den sie dem Zeugen als Schadensersatz leisten müsste. Die Beklagte ist der Ansicht, die Schwacke-Liste könne nicht als taugliche Berechnungsgrundlage herangezogen werden, da Erhebung und Auswertung der in der Liste aufgeführten Tarife mangelhaft seien. Statt dessen sei der Marktpreisspiegel des Fraunhofer Instituts vorzugswürdig.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED]. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 22.06.2009, Bl. 92 f. d.A., Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von 957,57 Euro gegen die Beklagte aus §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2 StVG, § 115 VVG in Verbindung mit §§ 249 Abs. 2 S. 1, 398 BGB.

Sie ist aktivlegitimiert. Infolge der „Abtretung und Zahlungsanweisung“ vom 06.10.2008 hat der Zeuge Kalenka seinen Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten an die Klägerin erfüllungshalber abgetreten. Dies ist nach § 5 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) als Rechtsdienstleistung im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit auch möglich. Ein vorheriges Einfordern des Mietpreises gegenüber dem Geschädigten ist unter Geltung des RDG nicht mehr erforderlich (vgl. BT-Drucks. 16/3655, S. 53).

Die Haftungsvoraussetzungen der §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2 StVG sind unstreitig gegeben. Die Beklagte haftet als Haftpflichtversicherer nach § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG i.V.m. § 1 PflVG.

Als Rechtsfolge kann die Klägerin Ersatz der zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten nach Maßgabe der §§ 249 ff. BGB verlangen. Dies sind hier noch ausstehende 957,57 Euro, die im Rahmen des § 287 ZPO auf Grundlage der Schwacke-Liste geschätzt wurden.

Auszugehen war vorliegend vom sog. „Normaltarif“, d.h. dem Tarif für Selbstzahler, der unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildet wird (BGH - VI ZR 74/04 - NJW 2005, 1041), nicht aber von dem in Rechnung gestellten „Unfallersatztarif“. Denn dieser Unfallersatztarif ist nicht erforderlich im Sinne des § 249 BGB.

Erforderlich sind nur diejenigen Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich

denkender Mensch in der konkreten Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (st. Rspr., vgl. etwa BGH -VI ZR 151/03- NJW 2005, 51; BGH -VI ZR 161/06- NJW 2007, 2758; BGH -VI ZR 254/05- NJW 2007, 2122).

Bei der Erforderlichkeit der Anmietung eines Fahrzeugs zum Unfalltarif handelt es sich um eine Anspruchsvoraussetzung des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB, so dass der Geschädigte hierfür die Darlegungs- und Beweislast trägt (BGH -VI ZR 151/03- NJW 2006, 1506; -VI ZR 117/05- NJW 2006, 2106; -VI ZR 338/04- NJW 2006, 1726). Zur fehlenden Zugänglichkeit eines Normaltarifs muss der Geschädigte darlegen und ggf. beweisen, dass es ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten im Rahmen des Zumutbaren nicht möglich war, auf dem örtlich und zeitlich relevanten Markt einen PKW preisgünstiger anzumieten (BGH -IV R 308/07- r+s 2009, 38; -VI ZR 37/04- NJW 2005, 1933; -VI ZR 126/05- NJW 2006, 1506; -VI ZR 9/05- 2006, 360; -VI ZR 99/06- 2007, 1124). Unterlässt der Geschädigte die Nachfrage nach günstigeren Tarifen, geht es nicht um die Verletzung der Schadensminderungspflicht, für die grundsätzlich der Schädiger die Beweislast trägt, sondern um die Schadenshöhe, die der Geschädigte darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen hat (BGH -IV R 308/07- r+s 2009, 38 mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter muss unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots nach der Höhe des angebotenen Tarifs fragen, um dessen Angemessenheit beurteilen zu können und sich, wenn diese zweifelhaft erscheinen muss, nach günstigeren Tarifen zu erkundigen (BGH -IV R 308/07- a.a.O.).

ZF

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme in Form der Vernehmung des Zeugen [REDACTED] steht für das Gericht fest, dass der Zeuge Kalenka als Geschädigter überhaupt keine Bemühungen unternommen hat, sich nach anderweitigen Tarifen entweder bei der Klägerin selbst oder aber anderen Anbietern zu erkundigen. Auch verfügt der Zeuge über eine Kreditkarte. Seine Aussage war glaubhaft; der Zeuge [REDACTED] hat frei und im Zusammenhang von der Anmietung des Ersatzfahrzeugs berichtet und auch bereitwillig eingestanden, dass er über eine Kreditkarte verfügt und nicht nach Preisen gefragt hat und er auch überhaupt nicht wusste, was denn die Anmietung bei der Klägerin kosten würde. Eine Schlussfolgerung hat er daraus nicht gezogen, sondern ohne Belastungstendenz lediglich seine wahrgenommenen Tatsachen bekundet.

!

Damit steht fest, dass sich der Zeuge [REDACTED] keinesfalls wie ein vernünftig wirtschaftlich denkender Unfallgeschädigter verhalten hat. Warum es dem Zeugen Kalenka nicht möglich gewesen sein soll, ein Fahrzeug preisgünstiger zu einem „Normaltarif“ anzumieten, erschließt sich nicht. Insbesondere ergibt sich diese

Unmöglichkeit der Anmietung zum Normaltarif nicht daraus, dass der Zeuge nicht über eine Kreditkarte verfügen würde, da die Beweisaufnahme ergeben hat, dass der Zeuge sehr wohl über eine Kreditkarte verfügt. Dass es mit dieser konkreten Karte nicht möglich gewesen sein soll, ein günstigeres gleichklassiges Fahrzeug anzumieten, wird nicht behauptet. Auch wenn zu berücksichtigen ist, dass es sich um eine ländliche Gegend handelt, entbindet dies nicht generell von der Verpflichtung, Angebote in den von der Beklagten vorgebrachten Städten mit mehreren Mietwagenanbietern wie etwa Gummersbach einzuholen (vgl. BGH –IV R 308/07- r+s 2009, 38 zu ca. 30 km entfernten Orten), zumal wenn die Preise des örtlichen Anbieters derart deutlich über Anbietern größerer Autovermietungen liegen.

Als Schätzgrundlage für die Errechnung der erforderlichen Kosten auf Grundlage des Normaltarifs kann die Schwacke-Liste herangezogen werden. Nach der Rechtsprechung des BGH kommt die Schwacke-Liste weiterhin als Schätzungsbasis grundsätzlich in Betracht, solange nicht mit konkreten Tatsachen Mängel aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH –IV R 308/07- r+s 2009, 38 mit weiteren Nachweisen). Zwar wurden hier generelle Bedenken gegen die Erhebungsmethodik erhoben. Neben allgemeinen Einwendungen gegen die Schwacke-Liste vermochten die Beklagten jedoch keinen hinreichend konkreten Sachvortrag vorzubringen, der einer Anwendbarkeit im hiesigen Fall entgegenstehen würde. Zwar verweisen die Beklagten darauf, dass der örtliche Normaltarif in der Region mit dem Postleitzahlgebiet 51 für einen Pkw der Gruppe 3 bei 278,72 Euro pro Woche und bei 200,41 Euro für drei Tage liege, und berufen sich hierbei auf den Marktpreispegel Mietwagen 2008 des Fraunhofer Insituts. Jedoch berücksichtigen diese Erhebungen überwiegend die Angebote von Großanbietern (vgl. Otting, SVR 2008, 444) bzw. untersuchen lediglich die Preisspannen einiger Großräume. Vergleichsangebote aus der Region Waldbröl werden durch die Beklagten nur für drei Großanbieter dargeboten, so dass auch hierdurch nicht der zwingende Schluss getätigt werden kann, dass die Tarife der Schwacke-Liste, die auch Mittelständler und Kleinanbieter von Mietwagen berücksichtigt, den Raum Waldbröl fehlerhaft abbilden.

Unter Anwendung der Schwacke-Liste ergeben sich erforderliche Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 1.436,50 Euro.

Auszugehen ist dabei von dem Modus für die Mietwagengruppe 6. Verunfallt ist ein Ford Galaxy. Aus dem durch den Kläger eingereichten Auszug aus der Schwacke-Liste (Bl. 98 d.A.) ergibt sich, dass es keinen Ford Galaxy gibt, der in Gruppe 5 einzuordnen

wäre. Auch ein Ford Galaxy mit Baujahr 1995 wäre in Gruppe 6 einzuordnen. Die Höhe der durch den Kläger auf Grundlage der Schwacke-Liste angegebenen Beträge (Bl. 4 d.A.) wird nicht bestritten. Die geltend gemachten Zustellkosten sind erstattungsfähig. Nach der Beweisaufnahme steht fest, dass ein Mitarbeiter der hiesigen Klägerin mit einem Pkw zu dem Zeugen [REDACTED] nach Hause gefahren ist, da dessen Fahrzeug nach dem Unfall abgeschleppt wurde. Die Zustellkosten waren daher auch erforderlich. Dabei kann es keine Rolle spielen, ob ein Mitarbeiter der Klägerin das Mietfahrzeug zum Geschädigten bringt oder den Geschädigten zu Hause abholt und dieser dann das Fahrzeug mitnimmt. Kosten für einen Zusatzfahrer sind ebenfalls tatsächlich entstanden und waren auch erforderlich. Die Familie des Zeugen [REDACTED] besteht aus dem Zeugen [REDACTED], dessen Ehefrau und drei kleinen Kindern. Wenn der Zeuge [REDACTED] arbeitsbedingt außer Haus ist, muss dessen Ehefrau mobil bleiben, um die Kinder in den Kindergarten uä. zu fahren. Ohne Auto ist das am Wohnort des Zeugen [REDACTED] schwer möglich.

Abzüglich bereits geleisteter Zahlungen in Höhe von 478,93 Euro ergibt sich ein verbleibender Anspruch der Klägerin in Höhe von 957,57 Euro.

Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg auf die „dolo-agit-Einrede“ berufen. Die Klägerin hat sich gegenüber dem Zeugen [REDACTED] nicht schadensersatzpflichtig gemacht. Zum einen wurde der Zeuge hinreichend darüber aufgeklärt, dass möglicherweise die Mietwagenkosten nicht in voller Höhe durch die Versicherung erstattet werden. Dies ergibt sich aus der Abtretungserklärung (Bl. 10 d.A.), in der in deutlich hervorgehobener Schrift der Hinweis erteilt wurde. Diese Abtretungserklärung ist auch ansonsten nicht durch Hinweise oder ein sehr kleines Schriftbild überfrachtet, so dass der Hinweis leicht wahrnehmbar und verständlich ist. Zum anderen würde ein solcher Schadensersatzanspruch voraussetzen, dass der Klägerin hier Kosten zugesprochen würden, die über dem Normaltarif liegen, was nicht der Fall ist.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, Abs. 3 iVm 288 BGB, da die Beklagte aufgrund der Rechnung der Klägerin vom 16.10.2008 jedenfalls seit dem 21.11.2008 in Verzug ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 1.244,87 Euro

Kämpfer

Inhaltsangabe:

- | | |
|-----------------------------------|---------------------------------------|
| Aufklärungspflicht | <input type="checkbox"/> |
| Schwacke-Automietpreisspiegel | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Fraunhofer-Mietpreisspiegel | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Pauschaler Aufschlag für UE | ↓ <input checked="" type="checkbox"/> |
| Haftungsreduzierung | <input type="checkbox"/> |
| Winterreifen | <input type="checkbox"/> |
| Zustellung/Abholung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2. Fahrer | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Eigensparnis-Abzug | <input type="checkbox"/> |
| Mietwagendauer | <input type="checkbox"/> |
| Direktvermittlung | <input type="checkbox"/> |
| <hr/> | |
| Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG | <input type="checkbox"/> |
| Mietausfall | <input type="checkbox"/> |

*Berufung a. OLG zurück
genommen*